

## § 6.

Die den Musikalienhandel betreibenden Verbandsmitglieder haben die Nachlaßbestimmungen des Vereins der Deutschen Musikalienhändler in Leipzig zu befolgen.

## § 7.

An gewerbsmäßige Wiederverkäufer ist ein Nachlaß zulässig, doch sollte derselbe beim unmittelbaren Bezug vom Verlag nicht die Höhe des vollen Buchhändlernachlasses erreichen.

An alle Wiederverkäufer ist nur unter der Bedingung zu liefern, daß sie ihrerseits die Verkaufsordnung der Vereinsmitglieder einhalten.

Im übrigen bleibt der Verkehr mit Wiederverkäufern besonderer Vereinbarung überlassen.

Konsumvereine sind nicht als Wiederverkäufer anzusehen.

5. Der Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen hat in seiner Hauptversammlung vom 15. Juli 1917 neue Verkaufsbestimmungen angenommen. Der Verein Dresdner Buchhändler hat seine Verkaufsbestimmungen in Einklang mit denen des Buchhändler-Verbandes für das Königreich Sachsen gebracht.

Die nachfolgenden Bestimmungen wurden vom Vorstand des Börsenvereins genehmigt.

## § 1.

Für den geschäftlichen Verkehr der Buchhändler und Wiederverkäufer mit dem Publikum im Verbandsgebiet sind außer der Verkaufsordnung des Börsenvereins die nachstehenden Verkaufsbestimmungen verbindlich. (Vergl. Verkaufsordnung § 2 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 u. 3.)

## § 2.

Dem Publikum darf bei Verkäufen gegen bar und in Rechnung keinerlei Skonto gewährt werden.

## § 3.

Im Verkehr mit dem Privatpublikum, Behörden, öffentlichen und Anstaltsbibliotheken darf keinerlei Rabatt oder Skonto angeboten oder gewährt werden. Ein Rabatt bis zu 7½% darf längstens bis zum 31. März 1920 an öffentliche Bibliotheken gewährt werden, die einen Vermehrungssatz (Bücher, Zeitschriften und Buchbinderlöhne) von mindestens 10 000 Mark jährlich haben und bereits vor dem 1. April 1917 diese Rabattvergünstigung genossen. Auf Zeitschriften, welche öfter als 12mal jährlich erscheinen, auf Lehrmittel und alle vom Verleger mit weniger als 30% rabattierten Artikel darf kein Rabatt gewährt werden.

## § 4.

Der Barpreis gilt auch für Verkäufe in Rechnung, wenn die über einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten lautenden Auszüge binnen 30 Tagen nach Ablauf dieses 3. Monats bezahlt werden.

## § 5.

Für Zeitschriften, die jährlich mehr als 12mal erscheinen, muß ein vierteljährliches Bezugsgeld von mindestens 15 Pfg. erhoben werden, gleichgültig, ob die Zeitschrift zugestellt oder abgeholt wird, ob der Bezieher eine oder mehrere Zeitschriften erhält. Von heftweise bezahlenden Beziehern wird dieses Bezugsgeld nicht erhoben.

## § 6.

Bei Artikeln, für welche der Verleger einen Ladenpreis nicht bestimmt hat, kann vom Vorstande ein für die Buchhändler seines Bezirks verbindlicher Verkaufspreis festgestellt werden.

## § 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Verkaufsbestimmungen können vom Vorstande mit einer Konventionalstrafe von 10–50 Mark belegt werden, sofern die Verstöße nicht auf Grund der Satzungen des Verbandes und des Börsenvereins (Ausschließung, Sperre) behandelt werden müssen.

Von nachstehender Bestimmung, die der Kreisverein selbst zu schützen hat, nahm der Vorstand des Börsenvereins Kenntnis:

1262

## § 4 Abs. 2.

Für alle Lieferungen, die nicht innerhalb dieser Frist bezahlt werden, muß unbeschadet der gesetzlich zulässigen Verzugszinsen ein Preisaufschlag von 5% erfolgen.

**Mehr Bücher in die Häuser!**

Daß der Deutsche, der sich nicht von Berufswegen mit Büchern beschäftigen muß, ein schlechter Bücherkäufer ist, dürfte sich als ein Glaubenssatz aller Buchhändler von Geschlecht zu Geschlecht vererben, obwohl in den letzten Jahrzehnten gewiß auch eine Wendung zum Besseren eingetreten ist. Dank der zahlreichen populären Sammelbibliotheken, die Wissen und Bildung zu verbreiten sich bemühen, sowie dank der billigen Volksausgaben zahlreicher wissenschaftlicher und belletristischer Werke kann man doch schon in recht vielen Bürgerhäusern einige, wenn auch bescheidene Bücherbestände antreffen, dergleichen haben die Warenhausbuchhandlungen dazu beigetragen, in weiten Kreisen, die das Buch bisher nur in der Gestalt des Lieferungsromans oder in der abgegriffenen Schartefe des Leihbibliothekbandes kennen gelernt hatten, das Gefühl zu erwecken, daß man schließlich auch ein Buch von halbwegs anständigem Außern sich kaufen könne, ohne gleich in den Ruf eines leichtsinnigen Verschwenders zu kommen.

Es ist hier nicht der Ort, zu untersuchen, warum und wie sich diese vielen Generationen anhaftende »Scheu« vor dem Bücherkauf beim deutschen Bürgerstand, der doch sonst ernsthaften und nachdenklichen Dingen nicht aus dem Wege ging, befestigen konnte; wohl aber darf man darauf hinweisen, daß der Buchhändler selbst daran, z. Tl. wenigstens, schuld war, wenn sein Laden so wenig Anziehung für die große Masse bot und durch Jahrzehnte hindurch immer mehr zu einer stillen Dase in den brandenden Wogen des Geschäftslebens wurde. Der teure Preis der Bücher, hervorgerufen durch den kleinen Absatz bzw. beides in notwendiger Wechselwirkung, das ablehnende Verhalten der Sortimentier gegen billige Volksausgaben — wohl noch eine vererbte Aversion gegen die wohlfeilen und unnoblen Nachdrucke aus der Zeit der Nachdruckerverwilderung —, sodann die mehr gelehrte als kaufmannsmäßige Geschäftsführung der Buchhändler, die Abneigung gegen eine laute, wenig vornehme Reklame haben, im Verein mit den lange Jahre hindurch sicher recht bescheidenen Einkommensverhältnissen des Durchschnittsdeutschen, dazu beigetragen, daß unser lieber Mitbürger seine geistige Nahrung in der Hauptsache nur aus der Tageszeitung bezog und zu einem Bücherkauf sich schwerer entschloß als zu einem Weinkauf. Auch die Zeit des wirtschaftlichen Aufschwungs, die wir etwa von der Mitte der 70er Jahre an spürbar erkennen, wurde vom Buchhändler noch nicht recht ausgenutzt, ein verloren gegangenes Gelände zu erobern und sich auch gegenüber der breiten Masse des Volkes bemerkbar zu machen. Wohl suchte das illustrierte Prachtwerk, im Geschmack der Zeit, dem Verlangen des Prozentums des Emporkömmlings, als welcher sich unser »neues Deutschland« einführte, gerecht zu werden, allein seine Zeit war doch bald dahin, und es fand in den zahlreichen illustrierten Zeitschriften und den größeren Lieferungswerken einen unzureichenden Ersatz, unzureichend insofern, als mit den Zeitschriften kein dauernder Besitz und mit den Lieferungswerken (Konversationslexika u. dergl.) kein Nutzungsbesitz in das deutsche Bürgerhaus kam.

Nun soll mit Kriegsende für Deutschland ein neuer wirtschaftlicher Aufschwung kommen, der bei einem Teil unserer Volksgenossen infolge der Kriegsgewinne schon jetzt eingesezt hat. Dessen sollte sich auch der deutsche Buchhandel bewußt werden und nach Mitteln und Wegen sinnen, um sich einen Teil an der Ernte zu sichern. Mit dem Beiseitestehen und auf den Zufall warten, ob er das Glück ihm in den Schoß werfen will, ist nichts getan. Man muß dem Erfolg entgegengehen, wenn man seine Einkehr ins eigene Haus will, sonst ladet ihn der zuvorkommende Nachbar zu Gaste. Ich möchte daher folgendes zur Anregung für die beteiligten Buchhändlerkreise bringen.

Wer heute in einer Möbelhandlung die Wohnungseinrichtungen sieht, wird selten oder nie einen Bücherschrank unter den-